# 4 Prüfungsordnung

#### 4.1 Vorbemerkung

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den Modulbeschreibungen zu beachten.

- (1) Die Prüfungsanforderungen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module sind auf die für das jeweilige Modul bzw. den Studiengang gültigen (Teil)Kompetenzen so abzustimmen, dass die in § 3 Abs 1 der Hochschul-Curriculaverordnung genannte Kompetenzorientierung des Studiums gewährleistet ist. Die Arten der Leistungsfeststellung haben die differenzierte Einschätzung der Kompetenzentwicklung der Studierenden zu ermöglichen.
- (2) Bei allen Lehrveranstaltungen (ausgenommen Vorlesungen und Schulpraktische Studien) besteht eine Anwesenheitspflicht von 75% der Präsenzsemesterwochenstunden. Die Wiederholung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter aufgrund mangelnder Anwesenheit ist nicht auf die Gesamtzahl der Prüfungswiederholungen anzurechnen. Die Beurteilung einer Lehrveranstaltung, die aufgrund mangelnder Anwesenheit wiederholt werden muss, ist unzulässig.
- (3) Die Lehrveranstaltungsleiter/innen haben zu Beginn jedes Semesters die Studierenden schriftlich und verbindlich über die Ziele, die Inhalte und die Methoden des jeweiligen Moduls bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltung sowie über die Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Modul-bzw. Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren. In Ausnahmefällen sind Änderungen in Rücksprache mit dem Rektorat und der Studierendenvertretung möglich, wobei die Vorgaben des Curriculums jedenfalls eingehalten werden müssen.
- (4) Die Beurteilung des Erfolgs (die Note) in einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung wird in der Regel durch mehrere oder laufende mündliche und/oder schriftliche Leistungsfeststellungen bzw. Beiträge während des Semesters ermittelt, über die die/der Lehrende Aufzeichnungen zu führen hat.

### 4.2 Feststellung des Studienerfolgs

# Allgemeine Bestimmungen

ξ1

- (1) Der Studienerfolg ist durch Leistungsnachweise gemäß §§ 2-4 festzustellen.
- (2) Prüfungen dienen dem Leistungsnachweis. Dies geschieht in schriftlicher, mündlicher, grafischer oder praktischer Form als Einzel-oder kommissionelle Prüfung.
- (3) Folgende Arten der Leistungsfeststellung sind zulässig:
  - o mündliche Übungen im Sinne des § 6 LBVO (also Referate, Präsentationen u. ä.)
  - o mündliche Prüfungen
  - o schriftliche Prüfungen (z.B. Tests, Proseminar-, Seminararbeiten, Bachelorarbeit)
  - o Studienaufträge (Selbststudium, Protokolle, Portfolio, Formen der Unterrichtsvor-und -nachbereitung, Beobachtungsaufträge, Interviews, diverse andere Datenerhebungen usw.)
    - o grafische Prüfungen
    - o praktische Prüfungen
    - o Mitarbeit in Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter
- (4) Zur Beurteilung von Prüfungen sind nach § 43 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 die Noten der fünfstufigen Notenskala heranzuziehen. Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3) oder "Genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "Nicht genügend" (5) zu beurteilen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, was in der Modulbeschreibung ausdrücklich zu vermerken ist, lautet die positive Beurteilung "Mit Erfolg teilgenommen", die negative Beurteilung "Ohne Erfolg teilgenommen".
- (5) Mit "Sehr gut" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende die nach Maßgabe des Curriculums gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllen und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung ihres Wissens und Könnens auf für sie neuartige Aufgaben zeigen.

- (6) Mit "Gut" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende die nach Maßgabe des Curriculums gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllen und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung ihres Wissens und Könnens auf für sie neuartige Aufgaben zeigen.
- (7) Mit "Befriedigend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende die nach Maßgabe des Curriculums gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllen; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.
- (8) Mit "Genügend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende die nach Maßgabe des Curriculums gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllen.
- (9) Mit "Nicht genügend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit "Genügend" erfüllen.
- (10) Mit "Mit Erfolg teilgenommen" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende die nach Maßgabe des Curriculums gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllen.
- (11) Mit "Ohne Erfolg teilgenommen" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit "Mit Erfolg teilgenommen" erfüllen.
- (12) Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.
- (13) Die Beurteilung des Moduls "Studieneingangsphase" hat "Mit Erfolg teilgenommen" oder "Ohne Erfolg teilgenommen" zu lauten.
- (14) Das Bachelorstudium ist dann positiv abgeschlossen, wenn alle im Curriculum verpflichtend vorgesehenen Module des Studienganges positiv beurteilt worden sind und die Beurteilung der Bachelorarbeit (einschließlich Defensio) positiv ist. Die Graduierung zum "Bachelor of Education" (BEd) erfolgt, wenn darüber hinaus die Bachelorarbeit der Bibliothek der Pädagogischen Hochschule zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt worden ist.

# 4.3 Leistungsnachweise

# Prüfungen zum erfolgreichen Abschluss eines Moduls

ξ2

- (1) Die Überprüfung der Lehrinhalte eines Moduls bzw. die Leistungsnachweise über die Inhalte von Modulen erfolgen studienbegleitend zeitnah zu den Studienveranstaltungen bzw. Modulen, in denen diese Inhalte erarbeitet wurden.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt die positive Beurteilung jedes Modulteils bzw. jeder Lehrveranstaltung voraus. Dies kann erfolgen durch:
  - o eine mündliche oder schriftliche kommissionelle Prüfung oder einen anderen Leistungsnachweis über das gesamte Modul
  - o durch mündliche oder schriftliche Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls
- (3) Leistungsnachweise über die Inhalte von Modulen dienen dem Nachweis der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie der Fähigkeit der Prüfungswerberin oder des Prüfungswerbers zur selbstständigen und kritischen Auseinandersetzung mit berufsfeldbezogenen Themen und Fragestellungen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen des Moduls Bedacht zu nehmen. Die unreflektierte Reproduktion stofflicher Inhalte ist für eine positive Beurteilung einer Lehrveranstaltung nicht ausreichend.
- (4) Die Beurteiler/innen der Lehrveranstaltungen sind die jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter/innen bzw. vortragenden.
- (5) Ist über eine Lehrveranstaltung oder ein Modul eine mündliche oder schriftliche kommissionelle Prüfung oder ein anderer kommissionell zu beurteilender Leistungsnachweis vorgesehen, so ist für die Zusammensetzung der Prüfungskommission und das Abstimmungsprozedere § 8 Abs. 2 anzuwenden.
- (6) Das Rektorat hat vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls eine/n Modulverantwortliche/n zu bestimmen.

# Überprüfung der schulpraktischen Leistungen

83

- (1) Die Beurteilungen der Schulpraktischen Studien im 3. bis 6. Semester erfolgen nach den Noten der fünfstufigen Notenskala und verbal und sind ausreichend schriftlich zu dokumentieren. Sobald abzusehen ist, dass die schulpraktischen Leistungen einer/eines Studierenden voraussichtlich negativ zu beurteilen sein werden, hat der/die Lehrveranstaltungsleiter/in dem/der zuständigen Departmentsleiter/in darüber Mitteilung zu machen und die Studierende/den Studierenden umgehend nachweislich zu informieren.
- (2) Die Schulpraktischen Studien in den Bachelorstudien werden im 1. und 2. Semester mit den Beurteilungsstufen "Mit Erfolg teilgenommen" bzw. "Ohne Erfolg teilgenommen" beurteilt im Sinne des Übungscharakters der Schulpraktischen Studien. Grundlage dafür ist der "Kompetenz- und Beurteilungsraster Schulpraktische Studien".
- (3) Die Beurteilung der Schulpraktischen Studien erfolgt semesterweise. Der/Die Praxisberater/in setzt die Note fest, wobei das Einvernehmen mit dem/der Ausbildungslehrer/in herzustellen ist. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der/die Leiter/in des Departments 6, sofern er/sie nicht gleichzeitig das für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen in 1. Instanz zuständige Organ i. S. des § 28 Abs. 2 Z 2 Hochschulgesetz 2005 ist. In diesem Fall entscheidet der/die Rektor/in.
- (4) Als Beurteilungsgrundlagen gelten insbesondere die Nachweise und Dokumentation/en zur praxis-und theorieorientierten Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht unter Berücksichtigung der Anforderungen der jeweiligen Module.

#### **Bachelorarbeit inklusive Präsentation**

ξ4

- (1) Jede/r Studierende hat eine studienfachbereichsübergreifende schriftliche Bachelorarbeit von mindestens 15.000 Wörtern Textumfang als eigenständige Arbeit mit wissenschaftlichen Methoden und berufsfeldbezogenen Aspekten zu verfassen. Damit stellen die Studierenden ihre Forschungskompetenz und die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten unter Beweis. Die Arbeit dient vorrangig dem Nachweis der ausbildungsspezifischen Kompetenzen und geht über den rein wissenschaftlichen Bezug hinaus. Sie ist mit einem geeigneten Textverarbeitungssystem zu erstellen.
- (2) Folgende Formalia sind dabei einzuhalten:
  - o Format DIN A4
  - o Schriftgröße 12
  - o Zeilenabstand 1,5
  - o übliche Schriftart
  - $\circ$  linker Seitenrand: 3 cm  $\circ$  oberer, unterer und rechter Seitenrand: 2,5 cm
  - Blocksatz
  - Aufbau der Arbeit gemäß internationaler Standards, wie sie im Rahmen der Lehrveranstaltungen zum Wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt werden
  - o durchgehend einheitliche Zitierweise in Absprache mit dem/der Betreuer/in
  - o Ein Belegexemplar ist zu verwahren.
- (3) Voraussetzung für die Annahme bzw. Bewilligung eines Themas für die Bachelorarbeit ist:
  - o die erfolgreiche Absolvierung des 1. Studienabschnitts
  - o der erfolgreiche Abschluss des Moduls 3.1
- (4) Bachelorarbeiten sind Einzelarbeiten. Mehrere Bachelorarbeiten können zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung und die Beurteilung fachlich in einem Zusammenhang stehender Bachelorarbeiten unabhängig voneinander erfolgen können.
- (5) Die Beurteilung der Bachelorarbeit hat durch wissenschaftlich ausgebildetes und fachlich qualifiziertes Lehrpersonal zu erfolgen.
- (6) Die/Der Studierende wählt nach der Auslobung der Themen durch Lehrende an der PH (ersichtlich auf der Datenbank der PH NÖ) eine Themenstellung. Danach bewirbt sich die/der Studierende um ein Thema.

(7) Nach Annahme durch eine Betreuerin/einen Betreuer verfasst die/der Studierende ein ausführliches Exposé (3 bis 4 A4 Seiten). Das Exposé enthält folgende Aspekte:

- Vorläufiger Arbeitstitel
- o Darlegung der Problemstellung bzw. der Forschungsfrage/n
- o Erläuterung der Zielsetzung, pädagogische/berufsfeldbezogene Relevanz
- o Beschreibung der geplanten Vorgehensweise/Methodik
- o Überblick über geplanten Aufbau/Kapitelstruktur der Arbeit
- o vorläufiger Zeitplan für die Abfassung der Bachelorarbeit
- o vorläufiges Literaturverzeichnis

Am Ende des vierten Semesters erfolgt nach elektronischer Abgabe und Annahme des Exposés die verbindliche Anmeldung zur Bachelorarbeit mittels unterschriebenem Anmeldeformular im SC Studien. Der Anmeldezeitraum ist dem Terminplan im Intranet zu entnehmen.

Der genaue zeitliche Ablauf ist dem Zeitplan (Homepage der PH NÖ) zu entnehmen.

- (8) Nach der Anmeldung benennt das Rektorat eine/einen Zweitbeurteiler/in. Die/Der Studierende hat einmal das Recht, gegen die/den Zweitbeurteiler/in innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe ein zu begründendes Veto einzulegen. In diesem Fall kann das Rektorat eine andere/einen anderen Zweitbeurteiler/in bestellen.
- (9) Das Arbeitspensum für die Erstellung der Bachelorarbeit beträgt neun ECTS-Credits.
- (10) Jeder Bachelorarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte, mit dem Abgabedatum versehene ehrenwörtliche Erklärung der oder des Studierenden anzuschließen:

"Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die eingereichte Bachelorarbeit selbstständig angefertigt und die mit ihr unmittelbar verbundenen Tätigkeiten selbst erbracht habe. Ich erkläre weiters, dass ich keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Alle aus gedruckten, ungedruckten Werken oder dem Internet im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt übernommenen Formulierungen und Konzepte sind gemäß den Regeln für wissenschaftliche Arbeiten zitiert und durch Fußnoten bzw. durch andere genaue Quellenangaben gekennzeichnet. Die während des Arbeitsvorgangs gewährte Unterstützung einschließlich signifikanter Betreuungshinweise ist vollständig angegeben. Ich stimme zu, dass die vorliegende Bachelorarbeit für wissenschaftliche Zwecke öffentlich zugänglich gemacht werden kann. Diese Arbeit wurde in gedruckter und elektronischer Form abgegeben. Ich bestätige, dass der Inhalt der digitalen Version vollständig mit dem der gedruckten Version übereinstimmt. Ich bin mir bewusst, dass eine falsche Erklärung rechtliche Folgen haben wird."

- 11) Die Bachelorarbeit muss innerhalb der vom Rektorat festgelegten Frist zu Beginn des 6. Semesters eingereicht werden.
- (12) Den Beurteilerinnen/Beurteilern ist eine Begutachtungsfrist von sechs Wochen einzuräumen.
- (13) Die Bachelorarbeit wird vom/von der Erstbeurteiler/in mit einem verbalen schriftlichen Gutachten und mit einem Notenvorschlag versehen. Der/Die Zweitbeurteiler/in versieht die Arbeit ebenso mit einem eigenständig vergebenen Notenvorschlag. Von ihm/ihr wird ein ergänzendes Gutachten geschrieben, wenn sein/ihr Notenvorschlag abweicht.
- (14) Die Gutachten sind, ggf. mit inhaltlichen Hinweisen für den wissenschaftlichen Diskurs in der Defensio (Teil B, gemäß Abs. 16 und 18), dem Kandidaten/der Kandidatin einsehbar zu machen.
- (15) Bei negativen Gutachten der Bachelorarbeit durch beide Beurteiler/innen, bleibt das Recht der Studierenden auf Antreten zur Defensio aufrecht.
- (16) Im Rahmen einer öffentlichen Defensio haben die Studierenden die Bachelorarbeit als eigenständig erbrachte Leistung zu verteidigen (Teil A) und sich einem wissenschaftlichen Diskurs darüber zu stellen (Teil B). Die beiden Beurteiler/innen haben gemeinsam über die Defensio ein Protokoll zu erstellen.
- (17) Die Gesamtbeurteilung erfolgt durch die beiden Beurteiler/innen im Einvernehmen auf Grundlage der Notenvorschläge für die Bachelorarbeit (gem. Abs. 13) und der Beurteilung der Defensio. Die Defensio bestätigt dadurch in der Regel die Beurteilung der Bachelorarbeit (Teil A). Bei in der Defensio auftretender begründbarer Zweifel an der eigenständig erbrachten Leistung kann dies auch zu einer negativen Gesamtbeurteilung führen.

- (18) Die Beurteilung des wissenschaftlichen Diskurses (Teil B) kann die Notenvorschläge zur Bachelorarbeit und damit die Gesamtbeurteilung verändern, wobei der Beurteilung der Bachelorarbeit ein wesentlich größerer Anteil an der Gesamtbeurteilung zukommt. Tritt dieser Fall ein, ist dies durch eine kurze begründende Anmerkung im Defensio-Protokoll unmittelbar nach Abschluss der Defensio nachvollziehbar zu vermerken.
- (19) Kommt keine Einigung gem. Abs. 14 bzw. Abs. 18 zustande, entscheidet eine Prüfungskommission, die aus den beiden Beurteilerinnen/Beurteilern und dem/der Rektor/in als Vorsitzendem/Vorsitzender zusammengesetzt ist. Für das Abstimmungsprozedere ist § 8 Abs. 2 anzuwenden.
- (20) Macht die/der Studierende vom Antrittsrecht zur Defensio nicht Gebrauch, ist die Gesamtbeurteilung der Bachelorarbeit negativ.

# 4.4 Prüfungsverfahren

#### Prüfungstermine

§5

- (1) Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der in den Curricula für jeden Studienabschnitt festgelegten Studiendauer ermöglicht wird.
- (2) Prüfungstermine sind zeitgerecht festzusetzen und in geeigneter Weise bekannt zu geben.

### **Anmeldung**

86

Studierende sind zur Ablegung der Prüfung berechtigt, wenn sie die im jeweiligen Curriculum festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Sie haben sich gemäß den festgesetzten und geeignet verlautbarten Terminen fristgerecht zu den Prüfungen anzumelden und sich auch rechtzeitig von Prüfungen wieder abzumelden.

# Wiederholungen von Prüfungen und neuerliche Approbation der Bachelorarbeit

ξ7

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Für die Zusammensetzung der Prüfungskommission und das Abstimmungsprozedere ist § 8 Abs. 2 anzuwenden.
- (2) Die Bachelorarbeit kann viermal zur Approbation vorgelegt werden. Die überarbeitete Fassung kann frühestens drei Monate nach Bekanntgabe der negativen Gesamtbeurteilung neuerlich eingereicht werden. Die vierte Beurteilung hat durch eine Prüfungskommission zu erfolgen, die aus den beiden Beurteilerinnen/Beurteilern und dem/der Rektor/in als Vorsitzendem/Vorsitzender zusammengesetzt ist. Für das Abstimmungsprozedere ist § 8 Abs. 2 anzuwenden.
- (3) Module bzw. Modulteile mit immanentem Prüfungscharakter sind zur Gänze zu wiederholen, wenn sie negativ beurteilt wurden. Ein Modul darf höchstens drei Mal wiederholt werden.
- (4) Eine Prüfung ist jedenfalls mit "Nicht genügend" zu beurteilen, wenn Studierende nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktreten oder die Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht erlaubter Hilfsmittel beeinflusst haben.
- (5) Eine negativ beurteilte Prüfung darf frühestens nach 14 Tagen wiederholt werden.
- (6) Die negativ beurteilte schulpraktische Leistung eines Studiensemesters darf nur einmal wiederholt werden. Eine erneute negative Beurteilung führt zur Beendigung des Studiums gem. § 59 Abs. 2 Z 6 Hochschulgesetz 2005.

# Durchführung der Prüfungen

§8

- (1) Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden nach einer angemessenen Vorbereitungszeit Gelegenheit zu geben, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen.
- (2) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einer Prüfungskommission hat in nichtöffentlicher Sitzung der Prüfungskommission nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse der Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die oder der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

- (3) Das Ergebnis einer mündlichen oder einer praktischen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der/dem Studierenden zu erläutern.
- (4) Das Ergebnis von schriftlichen Prüfungen ist spätestens vier Wochen nach der Durchführung der Prüfung der/dem Studierenden bekannt zu geben.
- (5) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind von dem/der Prüfer/in bzw. der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich dem Prüfungsreferat zu übermitteln. Dieses hat mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung für die Ausstellung von Zeugnissen und für die Evidenz der Prüfungen zu sorgen.

§9

Der Rechtsschutz bei Prüfungen und die Nichtigerklärung von Beurteilungen sind in den §§ 44 und 45 Hochschulgesetz 2005 abschließend geregelt.

#### Zeugnis

§ 10

- (1) Jede Beurteilung/Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist auf Verlangen durch Ausstellung eines Zeugnisses/einer Teilnahmebestätigung zu bescheinigen und jedenfalls in der Studierendenevidenz zu vermerken.
- (2) Die Ausstellung von Zeugnissen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig. Wenn keine eigenhändige Fertigung erfolgt, ist eine Beglaubigung nur bei studienabschließenden Zeugnissen erforderlich.